

Ermäßigung des Wehrbeitrages vom Einkommen und Krieg.

Man schreibt uns von juristischer Seite:

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Wehrbeitragsgesetzes und § 47 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kann der Wehrbeitragspflichtige unter den an diesen Stellen näher bezeichneten Voraussetzungen eine Ermäßigung des Wehrbeitrages vom Einkommen beanspruchen. Indessen sehen die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (§ 47 Abs. 1, Schlusssatz) vor, daß eine solche Ermäßigung nicht stattfindet, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

Der preussische Finanzminister hat nun nach dem „Steuerarchiv“ (Nr. 20 aus 1915) in einem Erlaß vom 18. September ds. Jz. erklärt, daß nicht mehr von einem nur vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle gesprochen werden kann, wenn ein Kaufmann infolge seiner bei Kriegsausbruch erfolgten Einberufung zum Heer seinen Gewerbebetrieb einstellen mußte. In dem Erlaß ist daher angeordnet worden, daß dem von diesem Kaufmann gestellten Ermäßigungsantrag des Wehrbeitrages vom Einkommen stattzugeben war.

Die allgemeine Bedeutung dieser Entscheidung liegt auf der Hand.